

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung über die Gebühren des Sport- und Freizeitparks Haar-Eglfing

Die Gemeinde Haar erlässt auf Grund der Art. 8 i.V. mit Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Haar erhebt für die Benutzung der Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks Haar Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner, Nutzungen

- (1) Gebührensschuldner sind die in §§ 7 bis 10 der Benutzungssatzung für die Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks Haar genannten Nutzer; mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Benutzungen im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzungen, die durch den Belegungsplan oder Einzelreservierung zugelassen sind.
Spontaner Jedermannssport ist keine Benutzung im Sinne dieser Gebührensatzung.
- (3) Sportveranstaltungen sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere u.ä.
- (4) Die Nutzer werden in vier Nutzergruppen unterteilt:
 - a) Nutzergruppe 1 (NG 1) sind die VHS Haar e.V., nicht gemeindliche Schulen sowie örtliche Vereine, die nicht dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen sind.

Darunter fallen Haarer Vereine, die

- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- mindestens seit fünf Jahren mit Sitz in Haar im Vereinsregister eingetragen sind oder die bisherige Arbeit mehrerer, seit mindestens fünf Jahren eingetragener Vereine nahtlos fortsetzen oder Aufgaben von langjährigen Vereinen im Zuge einer Fusion, Verschmelzung oder im Rahmen einer

Interessen- oder Startgemeinschaft sowie von der Gemeinde gewünschter Trägervereine übernehmen,

- vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
- mehr als 50 % oder mindestens 30 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Haar haben,
- mindestens 10 aktive Mitglieder haben und
- nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen.

b) Nutzergruppe 2 (NG 2) sind Betriebssportgruppen, auswärtige Sportvereine, Hochschulen und sonstige Gruppen (z.B. lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung, wie sog. Wirtschaftsmannschaften).

c) Nutzergruppe 3 (NG 3) sind gemeinnützige und soziale Einrichtungen der Gemeinde Haar sowie örtliche Sportvereine.

Darunter fallen Haarer Sportvereine, die

- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- mindestens seit fünf Jahren mit Sitz in Haar im Vereinsregister eingetragen sind oder die bisherige Arbeit mehrerer, seit mindestens fünf Jahren eingetragener Sportvereine nahtlos fortsetzen oder Aufgaben von langjährigen Sportvereinen im Zuge einer Fusion, Verschmelzung oder im Rahmen einer Interessen- oder Startgemeinschaft sowie von der Gemeinde gewünschter Trägervereine übernehmen,
- vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
- mehr als 50 % oder mindestens 30 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Haar haben,
- mindestens 10 aktive Mitglieder haben und
- nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen.
- als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht) und
- die Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Deutschen Alpenvereins, der Natur Freunde Deutschlands oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind.

d) Nutzergruppe 4 (NG 4) sind gemeindliche Schulen (in der Trägerschaft der Gemeinde Haar).

§ 3

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Pauschalgebühren werden am 01. Juni (1. Kalenderhalbjahr) oder am 01. Dezember (2. Kalenderhalbjahr bzw. Jahrespauschale) erhoben.
- (3) Für gebuchte Belegungen, die ohne rechtzeitige Absage (spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungstag) nicht beansprucht werden, sind als Pauschale die halben Gebühren zu zahlen, die bei einer Benutzung angefallen wären; die Geltendmachung von den der Gemeinde entgangenen höheren Gebühren und entstandenen Kosten bleibt vorbehalten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Sportanlagen richtet sich nach den dieser Satzung beiliegenden Anlagen 1 bis 5.
- (2) Die einzelnen Gebühren (Anlage 1-5 zu dieser Satzung) verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (ab 01.01.2007 bis auf weiteres: 19%).

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Auf die Gebühren nach § 3 dieser Satzung kann verzichtet werden, wenn die Festsetzung unbillig wäre. Unbillig kann die Festsetzung von Gebühren insbesondere dann sein, wenn die Gemeinde Haar an der Benutzung der Sportanlagen ein über das übliche Maß hinausgehende Interesse hat und dies vorher schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Ein bloßes Ausbleiben von Zuschauern bei einer Veranstaltung stellt keine Unbilligkeit in diesem Sinne dar.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Haar, 12.12.2016

Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin

Sporthallen Spielbetrieb

Gruppe	Nutzer	Sporthallen, Spielbetrieb Wochenenden, Feiertage, Ferien					Zeiteinheit
		Dauerzulassung Mannschaft/Jahr	dreifach	dreifach mit Tribünen (3 Stück)	Foyer mit Küche Selbstreinigung	Foyer mit Küche inkl. Reinigung	
		€ p.a.	€	€	€	€	
NG 1	Örtliche Vereine, die nicht dem BLSV angeschlossen sind, VHS, nicht gemeindliche Schulen	-	44,10	zuzgl. 8,40	8,40	28,40	bis 5 Stunden
			66,10	zuzgl. 8,40			8,40
NG 2	Betriebssportgruppen, auswärtige Sportvereine, Hochschulen, sonstige Gruppen	-	144,12	zuzgl. 120,00	-	50,00	bis 5 Stunden
			288,24	zuzgl. 120,00			-
NG 3	Örtliche Sportvereine innerhalb des BLSV, gemeinnützige, soziale Einrichtungen der Gemeinde	Erwachsene: 132,20 Jugendliche: 66,10	25,90	zuzgl. 8,40	8,40	28,40	bis 5 Stunden
			44,10	zuzgl. 8,40			8,40
NG 4	Schulen	-	-				frei

SPORT-UND FREIZEITPARK HAAR-EGLFING
Nutzungsgebühren für Sportanlagen (Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)

Anlage 4 zur Satzung vom 12.12.2016

Aussenplätze

Gruppe	Nutzer	Kunstrasen			Allwetterplätze		Rasenplätze	Baseballfeld	
			Spiel auf geräumten Kunstrasen	Dauerzulassung Mannschaft/Saison		Dauerzulassung Mannschaft/Saison	Dauerzulassung Mannschaft/Saison	Dauerzulassung Mannschaft/Saison Training	Spielbetrieb
		€/Std	€ p.a.	€ p.a.	€/Std	€ p.a.	€ p.a.	€ p.a.	€ p.a.
NG 1	Örtliche Vereine, die nicht dem BLSV angeschlossen sind, VHS, nicht gemeindliche Schulen	14,66	22,00	132,20	4,40	-----	-----	-----	-----
NG 2	Betriebssportgruppen, auswärtige Sportvereine, Hochschulen, sonstige Gruppen	61,62 Einzelspiel: 92,44	109,24	462,19	26,62	159,96	462,19	462,19	Einzelspiel: 79,98
NG 3	Örtliche Sportvereine innerhalb des BLSV, gemeinnützige, soziale Einrichtungen der Gemeinde	-----		88,20 Jugend: 44,10	-----	-----	88,20 Jugend: 44,10	88,20 Jugend: 44,10	Jahrespauschale: 132,20 Jugend: 66,10
NG 4	Schulen	frei		frei	frei	frei	frei	-----	-----

SPORT-UND FREIZEITPARK HAAR-EGLFING

Nutzungsgebühren für Sportanlagen (Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)

Anlage 5 zur Satzung vom 12.12.2016

Stadion

Gruppe	Nutzer	Nutzungsart					
		Einzelspiele (Fußball,Rugby,Feldhockey)	Sportveranstaltungen (Turniere,Sportfeste)		Jahrespauschalen (Pokal-,Punkt-,Freundschaftsspiele)	Sonstige Veranstaltungen (Konzerte,Kundgebungen, o.ä.)	
		€/Std		€	€ p.a.	€	€
NG1	Örtliche Vereine, die nicht dem BLSV angeschlossen sind, VHS, nicht gemeindliche Schulen	22,00	bis 5 Std.: ganzer Tag:	44,10 88,20	175,90	bis 5 Std.: ganzer Tag:	22,00 €/Std. 176,30
NG2	Betriebssportgruppen, auswärtige Sportvereine, Hochschulen, sonstige Gruppen	100,84	bis 5 Std.: ganzer Tag:	201,69 403,38		bis 5 Std.: ganzer Tag:	101,76 €/Std. 610,56
NG3	Örtliche Sportvereine innerhalb des BLSV, gemeinnützige, soziale Einrichtungen der Gemeinde	22,00	bis 5 Std.: ganzer Tag:	44,10 88,20	Erwachsene /Jugend 132,20 66,10	bis 5 Std.: ganzer Tag:	22,00 €/Std. 176,30

Gewerbliche Nutzer (z.B.: Profisport, Open Air, usw.) fallen unter Einzelvereinbarungen.